

Bericht und Antrag

Anlage 12.
(Drucksache Nr. 10.)

des Provinzialausschusses,

betreffend Unterverteilung von 80% der auf den Provinzialverband entfallenden Garantieleistungen für den Mittellandkanal auf die besonders interessierten rheinischen Stadt- und Landkreise.

Der Provinzialausschuß hat im vergangenen Jahre dem 75. Provinziallandtag eine eingehende Vorlage wegen der Übernahme von Garantieverpflichtungen für den Mittellandkanal durch den Provinzialverband unterbreitet. Der 75. Provinziallandtag hat auf Grund dieser Vorlage in seiner Sitzung am 8. März 1929 folgenden Beschluß gefaßt:

„Nach dem Staatsvertrage zwischen dem Deutschen Reich einerseits sowie den Ländern Preußen, Sachsen, Braunschweig und Anhalt andererseits wegen Vollendung des Mittellandkanals vom 24. Juli 1926 beträgt der auf Preußen entfallende Anteil an den Baukosten des Mittellandkanals 27% der Gesamtkosten = rund 160 Millionen *RM*. Die Nächstbeteiligten sollen nach den Vorschlägen der preußischen Staatsregierung von diesem Gesamtanteil des Landes Preußen während der Bauausführung, längstens auf die Dauer von 10 Jahren, einen durchschnittlichen Teilbetrag von 50 Millionen *RM* mit 2% verzinsen und nach Inbetriebnahme des Mittellandkanals einschl. des Südflügels in dem für den ersten Bauabschnitt vorgesehenen Umfange einen Teilbetrag in der Höhe der Hälfte des preußischen Baukostenanteils, jedoch höchstens 80 Millionen *RM*, mit 4% verzinsen und mit 1% unter Zuwachs der ersparten Zinsen tilgen. Die Nächstbeteiligten nehmen hierbei an den Erträgen des Kanals im Verhältnis der von ihnen garantierten Summen zu den Gesamtbaukosten teil. Als Erträge des Kanals gelten die nach Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten verbleibenden Reineinnahmen (§ 3 Abs. 4 des vorgenannten Staatsvertrages).

Nach dem Verteilungsplan entfallen von dieser Garantie auf die Rheinprovinz 20,20%.

Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, von dieser Garantie die nachstehenden Teilleistungen unter folgenden Bedingungen in rechtsverbindlicher Form zu übernehmen:

1. Während der Bauausführung, längstens auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem 1. April 1929, 2% Zinsen auf einen Baukostenanteil von 20,20% von 50 Millionen *RM* = 202 000 *RM* jährlich.
2. Nach Inbetriebnahme des Mittellandkanals einschl. des Südflügels in dem für den ersten Bauabschnitt vorgesehenen Umfange die Garantie einer 4%igen Verzinsung und einer 1%igen Tilgung eines Baukostenanteils von 20,20% der Hälfte des preußischen Baukostenanteils, jedoch von höchstens 80 Millionen *RM*, = höchstens von 16 160 000 *RM*.
Von den Reineinnahmen des Mittellandkanals wird der Provinz der auf den übernommenen Baukostenanteil entfallende Teilbetrag angerechnet.
3. Das Land Preußen verpflichtet sich, durch Gesetz die Möglichkeit zu schaffen, die übernommenen Leistungen auf die besonders interessierten Gemeinden und Gemeindeverbände nach festen Maßstäben unterzuerteilen.
4. Nimmt das Reich den Provinzialverband aus den auf Grund des Wasserstraßengesetzes vom 1. April 1905 übernommenen Garantien in Anspruch, so hat das Land Preußen dem Provinzialverbande die an das Reich gezahlten Beiträge zu erstatten. Der Provinzialverband verpflichtet sich, ohne die Zustimmung Preußens dem Reiche gegenüber keine Forderungen anzuerkennen.
5. Die vorstehenden Leistungen werden unter der Voraussetzung übernommen, daß die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen sowie die Stadt Berlin den Rest der von der preußischen Staatsregierung den Garantieverbänden insgesamt zugemuteten Leistungen in der vorgesehenen Weise übernehmen.“

Zu einer endgültigen Übernahme der Garantieverpflichtungen auf Grund der mit dem vorstehenden Beschluß dem Provinzialausschuß erteilten Ermächtigung ist es bis jetzt nicht gekommen, weil vor allem wegen Erfüllung der in den Ziffern 3 und 4 des Provinziallandtagsbeschlusses gestellten Bedingungen noch weitere Verhandlungen mit der Staatsregierung erforderlich waren. Diese Verhandlungen haben in der letzten Zeit zu einem für die beteiligten Verbände befriedigenden Ergebnis geführt, so daß einer endgültigen Übernahme der Verpflichtungen durch den Provinzialausschuß im Rahmen der ihm erteilten Ermächtigung und unter der Voraussetzung, daß auch die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen sowie die Stadt Berlin die ihnen auferlegten Leistungen übernehmen, keine Hindernisse mehr entgegenstehen.

Wenn der Provinzialausschuß dem Provinziallandtag trotzdem erneut eine Vorlage in dieser Angelegenheit unterbreitet, so ist dies wegen der Frage der Unterverteilung der auf die Provinz zu übernehmenden Leistungen auf die am Mittellandkanal besonders interessierten rheinischen Stadt- und Landkreise erforderlich geworden, da der 75. Provinziallandtag hierzu infolge Fehlens der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung noch nicht abschließend Stellung hatte nehmen können.

Hierzu sei ausgeführt, daß bereits in dem Beschluß des 69. Provinziallandtags vom 15. Juni 1925, in welchem erstmalig die Übernahme von Garantieleistungen für den Mittellandkanal auf den Provinzialverband grundsätzlich beschlossen worden war, eine Bestimmung enthalten war, wonach 80% der zu übernehmenden Leistungen den besonders interessierten rheinischen Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Last fallen sollten. Der Provinzialausschuß hat an dieser Forderung auch in seiner Vorlage an den 75. Provinziallandtag im Grundsatz festgehalten und darauf hingewiesen, daß bei der Unsicherheit der zukünftigen Gestaltung der finanziellen Lage des Provinzialverbandes und bei der Höhe der zu übernehmenden Leistungen (während einer Bauzeit von höchstens 10 Jahren einen Bauzinszuschuß von 202 000 *RM* jährlich und nach Inbetriebnahme des Mittellandkanals eine Ertragsgarantie mit einer Belastung im ungünstigsten Falle bis zu 808 000 *RM* jährlich) auf die Möglichkeit, die besonders interessierten rheinischen Stadt- und Landkreise zu Vorausleistungen heranzuziehen, nicht verzichtet werden könne.

Kunmehr besteht über die Durchführung der Unterverteilung Klarheit, und zwar wird ein zur Zeit in Vorbereitung befindliches Preussisches Gesetz nähere Bestimmung hierüber treffen. Es liegt bereits ein Referentenentwurf zu diesem Gesetz vor, der in der letzten Zeit Gegenstand eingehender Beratungen zwischen den zuständigen Ministerien und den Garantieverbänden gewesen ist. In der Anlage wird dieser Gesetzentwurf in der jetzt maßgebenden Fassung vorgelegt. Danach erfolgt die Feststellung der besonders interessierten Stadt- und Landkreise in jeder Provinz durch einen aus einem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern bestehenden besonderen Feststellungsausschuß. Die Veranlagung der von dem Feststellungsausschuß als besonders interessiert bezeichneten Stadt- und Landkreise erfolgt durch den Provinzialausschuß nach folgendem Maßstab:

- zu $\frac{1}{4}$ nach der Einwohnerzahl,
- zu $\frac{6}{8}$ nach der Höhe der Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer und
- zu $\frac{3}{8}$ nach der Höhe der Gewerbesteuergrundbeträge.

Wegen aller weiteren Einzelheiten darf auf den anliegenden Gesetzentwurf Bezug genommen werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung der Forderung nach einer zutreffenden und gerechten Unterverteilung der Leistungen in ausreichender Weise Rechnung trägt. Insbesondere ist zu begrüßen, daß den Stadt- und Landkreisen sowie der Wirtschaft der Provinz auf die Beschlüsse des Feststellungsausschusses ein entscheidender Einfluß eingeräumt werden soll.

Der Provinzialausschuß schlägt hiernach vor, entsprechend dem bereits vom 69. Provinziallandtag gefaßten Beschlusse 80% der auf die Provinz entfallenden Leistungen für den Mittellandkanal, dies sind zur Zeit 161 600 *RM* jährlich, auf die besonders interessierten rheinischen Stadt- und Landkreise unterzuteilen. Dementsprechend sind als Leistung des Provinzialverbandes in Titel VI des Haushaltsplans Verschiedenes für 1930 nur 20% der Gesamtleistungen = 40 400 *RM* eingesetzt worden. Es sei bemerkt, daß der Provinziallandtag der Provinz Westfalen von vornherein eine Unterverteilung von 80% der auf Westfalen entfallenen Leistungen auf die besonders interessierten westfälischen Stadt- und Landkreise beschlossen hat und daß auch in den Provinzen Hannover und Sachsen eine Unterverteilung in Aussicht genommen ist.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach, dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Von den auf Grund des Beschlusses des 75. Provinziallandtages vom 8. März 1929 auf den Provinzialverband zu übernehmenden Leistungen für den Mittellandkanal sind bis auf weiteres 80% auf die besonders interessierten rheinischen Stadt- und Landkreise nach Maßgabe der noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen unterzuteilen.“

Düsseldorf, den 17. März 1930.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Abenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Vorschlag aus dem Ministerium des Innern.

Anlage.

§ a.

(1) Die Provinzen sind berechtigt, bis zu 80 v. H. der von ihnen für den Mittellandkanal aufzubringenden Leistungen als Mehrbelastungen im Sinne der Vorschriften des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes auf diejenigen Stadt- und Landkreise unterzuverteilen, denen der Mittellandkanal in besonders hervorragendem Maße zustatten kommt.

(2) Für die Durchführung der Mehrbelastungen gelten die Vorschriften der §§ 21, 27 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes mit den sich aus den nachfolgenden §§ b—e ergebenden Abweichungen.

§ b.

Die Voraussetzungen zu einer nach § a Abs. 1 zulässigen Mehrbelastung liegen dann vor, wenn für einen Stadt- oder Landkreis oder einzelne einem Landkreise angehörige Gemeinden nach ihrer Lage, ihren Verkehrsbedingungen und ihren Wirtschaftsverhältnissen der Bezug oder der Versand von Gütern unter Benützung des Mittellandkanals öftlich von Bewerbern wirtschaftlicher ist als auf anderen Transportwegen.

§ c.

(1) Die Feststellung derjenigen Stadt- und Landkreise, die gemäß §§ a, b zu den Mehrbelastungen herangezogen werden dürfen, erfolgt durch den Beschluß eines Ausschusses.

(2) Der Beschluß des Ausschusses kann auch darüber Bestimmung treffen, ob mit Rücksicht auf den Umfang, in dem der Mittellandkanal den einzelnen Kreisen zustatten kommt, diese in vollem Umfange oder nur zu einem Bruchteil zu den Mehrbelastungen heranzuziehen sind.

(3) Der Beschluß des Ausschusses gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren.

(4) Der Beschluß des Ausschusses unterliegt der Genehmigung nach § 33 Ziffer 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes.

§ d.

(1) Der Ausschuß (§ c) besteht aus einem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder werden von dem Oberpräsidenten ernannt, und zwar der Vorsitzende und 1 Mitglied aus der Zahl der in der Provinz beschäftigten Staatsbeamten, 4 Mitglieder auf Vorschlag der provinziellen Organisationen der Gemeinden und Gemeindeverbände, 5 Mitglieder auf Vorschlag der der Provinz angehörigen Industrie- und Handelskammern und der Landwirtschaftskammer.

(3) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist auf dieselbe Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Der Landeshauptmann und seine Beauftragten haben das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Den Geschäftsgang und das Verfahren des Ausschusses regelt der Oberpräsident.

(6) Die Staats- und Gemeindebehörden sowie die amtlichen Vertretungen der Wirtschaft haben dem Ausschuß auf Anfordern jede zweckdienliche Auskunft zu erteilen.

(7) Die Kosten des Ausschusses trägt der Provinzialverband.

§ e.

(1) Die alljährliche Heranziehung der nach den Bestimmungen der §§ a—d vorauszubelastenden Stadt- und Landkreise zu den Mehrbelastungen erfolgt nach folgendem Maßstab:

zu $\frac{1}{4}$ nach der ortsanwesenden Bevölkerung (unter Hinzurechnung der vorübergehend Abwesenden und unter Abrechnung der vorübergehend Anwesenden) nach der letzten amtlichen Volkszählung,

zu $\frac{3}{8}$ nach dem Gesamtbetrage der an die betreffenden Stadt- und Landkreise einschl. der diesen letzteren angehörigen Gemeinden (Gutsbezirke) für das vorangegangene Rechnungsjahr gefallenen Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer und

zu $\frac{3}{8}$ nach dem Gesamtbetrage der in diesen für das vorangegangene Rechnungsjahr vom Staat veranlagten Grundbeträge der Gewerbesteuer. § 21 Abs. 3 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz und § 51 der Gewerbesteuerverordnung finden Anwendung.

(2) Wird ein Landkreis zu den Mehrbelastungen nur deshalb herangezogen, weil der Kanal nur einzelnen der ihm angehörigen Gemeinden in besonderem Maße zustatten kommt, so ist für ihn der vorbezeichnete Maßstab nur insoweit zur Anwendung zu bringen, als er auf diese Gemeinden entfällt.